

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Beitrags- und Gebührenreglement für Erschliessungsanlagen

DER POLITISCHEN GEMEINDE BOTTIGHOFEN

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Generelle Bestimmungen	2
	2.1 Grundsätze	2
	2.2 Begriff der Erschliessungsanlagen	2
	2.3 Begriff der Anlagekosten	3
	2.4 Sicherstellung und Verzinsung	3
	2.5 Ausserordentliche Härtefälle	3
3	Erschliessungsbeiträge	4
	3.1 Grundsatz der Beitragspflicht	4
	3.2 Bemessungsgrundsätze	4
	3.3 Sonderfälle	5
	3.4 Kostenanteil Grundeigentümer	5
	3.5 Massgebende Kosten	6
	3.6 Verfahren, Rechtsmittel	7
	3.7 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	7
4	Anschlussgebühren	8
	4.1 Grundsatz	8
	4.2 Gebührenpflicht, Schuldner	8
	4.3 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	8
	4.4 Fälligkeit	10
5	Wiederkehrende Gebühren	10
	5.1 Grundsatz	10
	5.2 Gebührenpflicht, Schuldner	10
	5.3 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	11
	5.4 Fälligkeit	13
6	Schlussbestimmungen	13
	6.1 Inkrafttreten	13
	6.2 Aufhebung bisheriger Erlasse	13
Anhang		
	Anschlussgebühren	15

BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGLEMENT (BGR)

1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die §§ 47ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) sowie §§ 10ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Bottighofen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Beitrags- und Gebührenreglement.

2 Generelle Bestimmungen

2.1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dem Bau bzw. dem Ausbau der öffentlichen Erschliessungsanlagen.

³ Wiederkehrende Gebühren sind Abgaben, welche die Kosten für Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.

⁴ Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

2.2 Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind öffentliche Strassen mit Beleuchtungsanlagen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrische Energie, Gas und Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Anlagen.

² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab dem öffentlichen Strassennetz, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

2.3 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG (soweit sie die Erschliessung betreffen), des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, der Projektierung und Bauleitung, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Minderwertsentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

2.4 Sicherstellung und Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Thurgauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Belastungen vorgeht.

³ Werden Beiträge und Gebühren dieses Reglements nicht innert 30 Tagen ab Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

2.5 Ausserordentliche Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, kann die Gemeindebehörde nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen erlassen.

3 Erschliessungsbeiträge

3.1 Grundsatz der Beitragspflicht

¹ Grundeigentümer werden unter den Voraussetzungen von § 52 PBG zu Erschliessungsbeiträgen herangezogen.

² Ein besonderer Vorteil im Sinne von § 52 PBG entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist (als überbaubar gelten dabei in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss Zonenplan). Ein besonderer Vorteil, und damit die Beitragspflicht, ist auch dann gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird, oder wenn eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird.

³ Für Neubauten ausserhalb der Bauzonen gehen sämtliche Erschliessungskosten zu Lasten des Bauberechtigten.

3.2 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Gemeindebehörde legt im Perimeter die zu erschliessenden Grundstücke fest.

² Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

³ Die Gemeindebehörde verteilt die noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenden Vorteils (§ 53 Abs. 1 PBG) auf die Grundeigentümer.

⁴ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

3.3 Sonderfälle

¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen anteilig zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich, entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen, an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die winkelhalbierende Linie, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare dreifache Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.

⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelnen Verursachern grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten oder Korrekturen allein wegen einzelnen Verursachern erforderlich werden. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

3.4 Kostenanteil Grundeigentümer

¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern in der Regel zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):

1. *Gestaltungspläne*

- Generell 100 % der gesamten Planungskosten der Erschliessung

2. *Verkehrsanlagen inkl. Beleuchtungsanlagen*

- | | | | |
|-------------------------------------|----|---|-------|
| – Erschliessungsstrassen und - Wege | 75 | - | 100 % |
| – Sammelstrassen | 50 | - | 75 % |
| – Hauptverkehrs- und Staatsstrassen | 25 | - | 50 % |
| – Andere Erschliessungsanlagen | 25 | - | 100 % |

3. <i>Versorgungsanlagen</i>	
– Elektrizität	100 %
– Gas	100 %
– Wasser	100 %
4. <i>Entsorgungsanlage</i>	
– Kanalisation	100 %

² Der definitive Kostenanteil wird von der Gemeindebehörde in Abhängigkeit des öffentlichen Interesses an der entsprechenden Erschliessung festgelegt.

³ Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze, Beleuchtungsanlagen sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

⁴ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.

3.5 **Massgebende Kosten**

¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3.2 genannten und noch verbleibenden Anlagekosten.

² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.

³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungssperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

⁴ In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, werden die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet.

3.6 Verfahren, Rechtsmittel

¹ Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

3.7 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Zahlungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Bauwerkes. Die Beiträge werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenteiler) fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

⁴ Die Stundung von Beiträgen ist möglich. Sie richtet sich nach § 50 PBG.

4 Anschlussgebühren

4.1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, der Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

4.2 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern zu entrichten, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit Abbruch bzw. Zerstörung erfolgt. Vorbehalten bleibt die Einrede der Verrechnung.

⁴ Muss das vorgelagerte Netz durch einen ausserordentlichen Mehrverbrauch oder eine Mehranschlussleistung eines einzelnen Grundeigentümers verstärkt werden, so gehen sämtliche Kosten z. L. des Verursachers.

4.3 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

Wasserversorgung

- a) Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzliche Wohnungen erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

- b) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Nennleistungsgrösse pro m³ des Wassermessers erhoben.

Elektrizitätsversorgung

- a) Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzliche Wohnungen erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt. Bei Einfamilienhäusern über der definierten Hauptsicherungsstromstärke, werden zusätzliche Gebühren erhoben (siehe Anhang).
- b) Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich genutzte Gebäudeteile, Landwirtschaftsbetriebe, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt, bis zur definierten Hauptsicherung erhoben. Bei einer Überschreitung der definierten Hauptsicherungsstromstärke werden zusätzliche Gebühren erhoben (siehe Anhang). Für Wohnungen in diesen Bauten werden zusätzliche Gebühren gemäss Zusatzwohnungen erhoben (siehe Anhang).
- c) Bedingt ein bestehendes oder neues Gebäude eine betriebseigene Trafostation (Hochspannung), so gehen sämtliche dadurch entstehenden Kosten ab der Hochspannungs-Abnahmestelle zu Lasten des Bezügers. Die Anschlussgebühr wird gemäss der Leistung des Transformators erhoben.

Gasversorgung

- a) Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzliche Wohnungen erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.
- b) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Nennleistungsgrösse pro kW des Gasmessers erhoben.

Kanalisation

¹ Die Anschlussgebühr wird in Abhängigkeit von der Abwasserfracht bemessen. Pro Anschluss bis 4 Einwohnerequivalente (EWG) wird eine Grundgebühr gemäss Anhang verrechnet. Für jeden zusätzlichen EWG wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang erhoben.

Es gilt 1 EWG = 62 m³ Frischwasserbezug pro Jahr. Bei Wohnbauten gilt 1 EWG = 1 Zimmer, sofern bei Rechnungsstellung der Frischwasserbezug nicht bekannt ist.

² Der Frischwasserbezug pro Jahr wird mit den folgenden Faktoren für die Schmutzstofffracht gewichtet:

- a) für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- b) für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Zur Bemessung der Abwasserbelastung wird auf den biochemischen Sauerstoffbedarf BSB5 abgestellt. Die Faktoren sind im Anhang geregelt.

³ Die Ansätze der Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt. Sie verstehen sich exkl. der allfälligen Mehrwertsteuer.

4.4 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

5 Wiederkehrende Gebühren

5.1 Grundsatz

Wiederkehrende Gebühren sind Abgaben, welche die Kosten für Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle von Werken und für zentrale Anlagen zu decken haben.

5.2 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Der Anspruch auf Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses.

² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

5.3 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlage festzulegen.

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagebelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).

³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

Wasserversorgung

- a) Grundgebühr pro Wasserzähler gemäss separatem Tarifblatt.
- b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif, berechnet.

Elektrizität

Wohnungsbau:

- a) Grundgebühr pro Zähler gemäss separatem Tarifblatt.
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Tarif.

Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten:

- a) Leistungspreis für die maximal bezogene Leistung während 15 Minuten pro Monat gemäss separatem Tarifblatt
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Tarif.

Grossbezüger (über 200'000 kWh/Jahr):

- a) Leistungspreis in Form des arithmetischen Mittels aus den 4 höchsten von 12 die Verrechnungsperiode umfassenden Monatsmaxima gemäss separatem Tarifblatt. Unter Monatsmaxima versteht sich die maximal bezogene Leistung während 15 Minuten pro Monat.
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Tarif.

Gas

- a) Grundgebühr pro Gaszähler gemäss separatem Tarifblatt.
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh gemäss Tarif.

Kanalisation

- a) Bei Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro Anschluss, gemäss separatem Tarifblatt, erhoben. Für Bauten mit mehreren Wohnungen wird eine Zusatzpauschale pro zusätzliche Wohnung in Rechnung gestellt. Bei Gewerbe- und Industriebauten wird die entwässerte und angeschlossene Grundstücksfläche multipliziert mit einem Ansatz pro m^2 berechnet. Für Gewerbe- und Industriebauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet. Bei der Veranlagung der Grundgebühr wird je nach Entwässerungssystem der Parzelle unterschieden. Dabei ist die Zuteilung gemäss GEP massgebend.
- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m^3 Frischwasserverbrauch, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m^3 gemäss Tarif. Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Zur Bemessung der Abwasserbelastung wird auf den biochemischen Sauerstoffbedarf BSB5 abgestellt. Die Faktoren sind im Anhang geregelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen. Sind keine Wasserzähler vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein jährlicher Frischwasserverbrauch von $248 m^3$ (= 4 Einwohnergleichwerte [EWG]; jedes weitere Zimmer zusätzlich $62 m^3$ (= 1 EWG).

Wird Brauchwasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen. Die Gemeindebehörde kann zur Erfassung der abflussrelevanten Wassermenge zu Lasten des Wasserbezügers entsprechende Mengenmessungen oder die Installation weiterer Wasseruhren anordnen. Diese sind gebührenpflichtig.

⁴ Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind in speziellen Tarifblättern festgelegt.

5.4 Fälligkeit

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden periodisch, in der Regel halbjährlich, erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement auf einen von der Gemeindebehörde festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

6.2 Aufhebung bisheriger Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt, das von der Gemeindeversammlung am 7. Februar 1989 genehmigte Reglement über Beiträge und Gebühren der Gemeinde Bottighofen.

Bottighofen, 30. Mai 2007

Politische Gemeinde Bottighofen

Der Gemeindeammann:



Carl Ruch

Der Gemeindegemeinder: (sic)



Niklaus Bischof

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt: 28. März 2006 / 30. Mai 2007

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt: 13. Juni 2007

Durch die Gemeindebehörde in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006

Anhang

Anschlussgebühren

In Franken pro Anschlussobjekt.

Basis: Zürcher Baukostenindex Stand April 2005 = 110.2 Punkte (01.04.1998)

WOHNBAUTEN			
	Elektrisch	Wasser	Erdgas
Grundgebühr pro Anschlussobjekt gemäss Art. 4.3 (inkl. 1. Wohnung)	Fr. 3'600.00	Fr. 3'600.00	Fr. 1'200.00
zusätzlich pro Wohnung mit 4 und mehr Zimmern	Fr. 1'800.00	Fr. 1'800.00	Fr. 350.00
zusätzlich pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern	Fr. 1'200.00	Fr. 1'200.00	Fr. 250.00
zusätzlich für Mehrleistungen bei EFH über 60 A Hauptsicherungsstromstärke	pro 1 A Hauptsicherung 95.00		
	Kanalisation		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt gemäss Art. 4.3 (inkl. 4 EWG, 1 Zimmer entspricht 1 EWG)	Fr. 4'800.00		
pro zusätzlichen EWG (1 Zimmer entspricht 1 EWG)	Fr. 600.00		

Gewerbe-, Industrie, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten			
	Elektrisch	Wasser	Erdgas
pro Anschlussobjekt	Hauptsicherung bis 60 A Fr. 6'000.00	Wasseruhr bis 5 m ³ /h Fr. 3'600.00	Anschluss bis 20 kW Fr. 2'400.00
zusätzlich für Mehrleistungen	pro 1 A Fr. 95.00	pro 1 m ³ /h Fr. 700.00	pro 1 kW Fr. 60.00
Industriebezug in 16 kV	pro kVA installierte Trafoleistung Fr. 75.00		
zusätzlich pro Wohnung	wie Wohnbauten <zusätzlich pro Wohnung>		
	Kanalisation		
pro Anschlussobjekt	Pauschal bis 4 EWG Fr. 4'800.00		
zusätzlich für Mehrleistung	pro EWG Fr. 600.00		

- Für Um- und Ausbauten gelten die Ansätze analog den Neubauten.
- Die Gebühren werden jährlich dem Baukostenindex angeglichen.

Definition Schmutzstofffracht

Für die Definition der Schmutzstofffracht gelten folgende Gewichtungsfaktoren

Verschmutzung		Gewichtungsfaktor
bis 250 mg (normale Haushalte)	BSB 5/l	1.0
251 – 400 mg	BSB 5/l	1.2
401 – 550 mg	BSB 5/l	1.4
551 – 700 mg	BSB 5/l	1.6
701 – 850 mg	BSB 5/l	1.8
usw.		